

Entscheidung Nr. 3919 (V) vom 13.08.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 163 vom 31.08.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlag GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 29.03.1990 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS am 13.08.1990 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Umschlungen"
Weller, Carlos
Taschenbuch Nr. 22218
Ullstein Verlag GmbH

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Das Taschenbuch "Umschlungen" von Carlos Weller wird von der Ullstein Verlag GmbH als Verfahrensbedingte ediert und vertrieben. Das Buch hat einen Umfang von 126 Seiten und einen Verkaufspreis von DM 8,80. Es ist in Deutschland im Januar 1990 erschienen. Es handelt sich um eine "neu eingerichtete Ausgabe" der im Jahre 1975 von der Verlagsgesellschaft Frankfurt/Main herausgegebenen Originalausgabe.

Das hat am 14./29.03.1990 beantragt, das Taschenbuch "Umschlungen" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen, da es pornographisch sei. Die Handlung des Taschenbuches ließe sich mühelos als unaufhörliche Aneinanderreihung sexueller Details beschreiben, die in ihren Einzelheiten von ungewöhnlicher Drastik seien. Zur weiteren Begründung führt das nach einer Inhaltsangabe zahlreiche Textstellen an.

Die Verfahrensbedingte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbeurteilung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Taschenbuch "Umschlungen" von Carlos Weller war auf Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.d. § 184 Abs. 1 StGB und damit nach dem Willen des Gesetzgebers offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 2 GjS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die detaillierte, anreißerische und plakative Beschreibung von sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Wie der Antragsteller zutreffend ausgeführt hat, besteht das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung von reizvollen sexuellen Geschehnissen, attraktiven körperlichen Reizen und geschlechtlichen Praktiken, darunter Geschlechtsverkehr, Masturbationen, Cunnilingus und Fellatio.

Die belanglose Rahmenhandlung - beschrieben wird im wesentlichen das exzessive Sexualeben des Personalleiters eines Kaufhauses mit ständig wechselnden Partnerinnen - dient lediglich dazu, einen "Aufhänger" für die Beschreibung sexueller Vorgänge zu bieten. Der soziale Hintergrund der Akteure wird weitgehend ausgeblendet; ihre Namen sind daher beliebig austauschbar. Zutreffend wird in dem Indizierungsantrag auf die Reduzierung der Personen auf ihre Funktion als Sexualobjekte hingewiesen. Losgelöst von persönlichen Bindungen und Beziehungen

entscheidet lediglich die sexuelle Attraktivität darüber, wer sich mit wem sexuell betätigt. Auf der Erzählebene bzw. in Rückblenden wird u.a. über Triolenverkehr, Sex mit Kunden, Kollegen, Zufallsbekanntschaften und mit Tante und Onkel berichtet.

Um bei dem Leser die gewünschte Reizwirkung zu erzielen, erhöht sich in dem Taschenbuch die Zahl der Teilnehmer am Gruppensex beständig. Auch die von den Akteuren erlebten Lustwonnen steigern sich entsprechend. Reißerische Beschreibungen sexueller Höchstleistungen und einer exzessiven und exorbitanten Sexualität finden sich auf nahezu allen Seiten des Taschenbuches. Deshalb kann darauf verzichtet werden, einzelne Textstellen besonders hervorzuheben. Zusätzlich kommen mechanische Hilfsmittel wie Flaschen, Vibratoren, Kerzen, Rasierpinsel, Dildos, Gummibänder, Kugeln usw. zur Anwendung.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS kommen nicht in Betracht. Ein offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdendes Medium i.S.d. § 6 GJS kann unabhängig von seinem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwGE Urteil vom 3.3.1987, abgedruckt in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß 2 GJS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbeihilfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).